

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 30 **München, den 29. Dezember** **2000**

Datum	Inhalt	Seite
22.12.2000	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2001 und 2002 (Haushaltsgesetz – HG – 2001/2002) 630-2-10-F	897
22.12.2000	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs 1103-2-I	924
22.12.2000	Gesetz zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften 2030-1-1-F, 301-1-J, 2030-1-2-WFK	925
22.12.2000	Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften 2032-1-1-F, 2032-0-F, 2032-2-10-F, 2032-2-11-F	928
22.12.2000	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Aufhebung des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2001) 605-1-F, 642-1-F	940
22.12.2000	Gesetz zur Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung 630-1-F	942
19.12.2000	Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung 2030-2-25-F	943
14.12.2000	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz 2242-1-2-WFK	945
1.12.2000	Verordnung zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung 601-2-F	946
5.12.2000	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Reichenhall (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Reichenhall) 2013-4-1-F	949
5.12.2000	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Bocklet (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Bocklet) 2013-4-2-F	953
5.12.2000	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Steben (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Steben) 2013-4-3-F	956
5.12.2000	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Kissingen (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Kissingen) 2013-4-4-F	959
5.12.2000	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Bayerischen Staatsbad Bad Brückenau (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Brückenau) 2013-4-5-F	962

Dieser Ausgabe liegt die Inhaltsübersicht 2000 bei

1103-2-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs

Vom 22. Dezember 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs (BayRS 1103-2-I) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 wird der Betrag „560 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1500 €“ ersetzt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Betrag „280 Deutsche Mark“ durch den Betrag „750 €“ ersetzt,
 - b) in Absatz 2 wird der Betrag „140 Deutsche Mark“ durch den Betrag „350 €“ ersetzt,
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vergütung fällt nur für die Fälle an, in denen eine schriftliche Sachverhaltsdarstellung oder einschriftliches Gutachten angefertigt wurde.“
3. In Art. 3 wird der Betrag „50 Deutsche Mark“ durch den Betrag „200 €“ ersetzt.
4. Art. 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1966“ durch die Jahreszahl „2002“ ersetzt,

- b) in Satz 2 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und 2 und Art. 3 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe, dass

1. in Art. 1 Abs. 1 der Betrag „1 500 €“ durch den Betrag „3000 DM“,
2. in Art. 2 Abs. 1 der Betrag „750 €“ durch den Betrag „1 500 DM“,
3. in Art. 2 Abs. 2 der Betrag „350 €“ durch den Betrag „700 DM“ und
4. in Art. 3 der Betrag „200 €“ durch den Betrag „400 DM“ ersetzt wird.

München, den 22. Dezember 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber